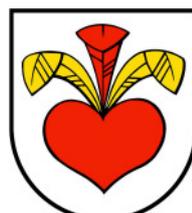




Lupfig



Scherz

**VERTRAG ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS
DER EINWOHNERGEMEINDEN
LUPFIG UND SCHERZ**

**ZUR
EINWOHNERGEMEINDE LUPFIG**

PER 01.01.2018

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeine Bestimmungen	4
1	Zweck, gesetzliche Grundlagen.....	4
2	Inhalt des Vertrages	4
3	Name	4
4	Wappen.....	4
5	Postadresse, Postleitzahl und Strassennamen.....	4
6	Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht	4
B	Organisation des Zusammenschlusses.....	5
7	Steuerungsgruppe.....	5
C	Organisation der neuen Gemeinde.....	5
8	Gemeindeordnung.....	5
9	Behörden	5
10	Sitz des Gemeinderates	6
11	Standort der Verwaltung.....	6
12	Standort von Kindergarten, Schule.....	6
13	Gemeinderätliche Kommissionen	6
14	Abstimmungslokale	6
15	Gemeindeversammlungen	6
16	Eigenwirtschaftsbetriebe / Werke	6
17	Forstwesen	6
18	Werkhof.....	6
D	Wahlen und Abstimmungen.....	7
19	Wahl der Gemeindebehörden	7
20	Budget 2018 und Steuerfuss	7
21	Jahresrechnungen 2017.....	7
E	Rechtsnachfolge	7
22	Übernahme der Rechte und Pflichten.....	7
23	Personelles	7
F	Übergangsbestimmungen	8
24	Grundsatz	8
25	Zustandekommen des Vertrages.....	8
26	Neue Aufgaben, Investitionen	8

27	Übernahmebilanz	8
28	Budget, Steuerfuss, Gebühren	8
29	Personalfragen.....	8
30	Gemeindeverträge und Versicherungen	9
31	Kommunale Erlasse	9
G	Schlussbestimmungen.....	9
32	Verfahren bei Uneinigkeit	9
33	Vertragsabweichungen.....	9
34	Vertragsexemplare	9
35	Inkrafttreten	10

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Zweck, gesetzliche Grundlagen

Die politischen Gemeinden Lupfig und Scherz schliessen sich zusammen. Zu diesem Zweck treffen sie gestützt auf § 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt [GG], Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts [SAR] 171.100) die nachfolgenden Regelungen für den Start der neuen Gemeinde sowie den entsprechenden Übergang.

2 Inhalt des Vertrages

2.1 Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse, die Organisation und den Vollzug der neuen Gemeinde während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am **1. Januar 2018**.

2.2 Die politischen Gemeinden Lupfig und Scherz werden nachfolgend als Vertragsgemeinden und die zusammengeschlossene Gemeinde als neue Gemeinde bezeichnet.

3 Name

Die neue Gemeinde trägt den Namen **Lupfig**. Die heutige Gemeinde Scherz wird als Ortsteil ausgebildet und die Ortsschilder werden dementsprechend als ‚Scherz - Gemeinde Lupfig‘ ausgestaltet.

4 Wappen

Die zusammengeschlossene Gemeinde erhält das bisherige Wappen der Gemeinde Lupfig.

5 Postadresse, Postleitzahl und Strassennamen

5.1 Die Vertragsgemeinden behalten ihre bisherigen Postadressen und Postleitzahlen.

5.2 Die bisherigen Strassennamen der Vertragsgemeinden bleiben unverändert.

6 Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht

6.1 Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesezt werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau, die zwei Einwohnergemeinden zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.

6.2 Gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesezt werden die bisherigen Bürgerrechte durch dasjenige der neuen Gemeinde ersetzt.

6.3 Die Inhaberinnen und Inhaber des Ortsbürgerrechts von Scherz erhalten das Ortsbürgerrecht der neuen Gemeinde Lupfig

B ORGANISATION DES ZUSAMMENSCHLUSSES

7 Steuerungsgruppe

- 7.1 Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinden zum vorliegenden Vertrag setzen die Vertragsgemeinden eine Steuerungsgruppe ein. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dieser aus den Vertragsgemeinden die Gemeindeammänner sowie je ein weiteres Mitglied des Gemeinderats an. Mit beratender Stimme nehmen die Gemeinbeschreiber oder ihre Stellvertreter aus den Vertragsgemeinden an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teil.
- 7.2 Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen. Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst und wahlt aus ihrer Mitte einen Prasidenten/eine Prasidentin. Beschlusse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7.3 Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert den Zusammenschlussprozess. Sie ist zustandig fur die Information der Bevolkerung, die Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung und organisiert die Wahlen und Abstimmungen. Sie stellt den Stimmberechtigten Antrag zur Genehmigung/Beschlussfassung der Gemeindeordnung und des ersten Budgets der neuen Gemeinde.
- 7.4 Die Steuerungsgruppe hat die Kompetenz, im Rahmen der fur den Zusammenschluss budgetierten Beitrage Ausgaben zu tatigen.
- 7.5 Die Steuerungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. In den Arbeitsgruppen nehmen Mitglieder der Gemeinderate und der Verwaltungen aus den Vertragsgemeinden Einsitz.

C ORGANISATION DER NEUEN GEMEINDE

8 Gemeindeordnung

Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde beschliessen auf Antrag der Steuerungsgruppe an der Gemeindeversammlung resp. anschliessend an der Urne (obligatorisches Referendum) uber die Gemeindeordnung. Die Abstimmungen sind im Sommer 2017 vorgesehen.

Wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Steuerungsgruppe verpflichtet, den Stimmberechtigten innert Jahresfrist eine uberarbeitete Fassung der Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

9 Behorden

Die Mitgliederzahlen der Behorden der neuen Gemeinde werden wie folgt festgelegt:

Gemeinderat	5 Mitglieder
Schulpflege	5 Mitglieder
Finanzkommission	3 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder (zusatzlich 1 Ersatzmitglied)
Stimmenzahler	3 Mitglieder (zusatzlich 1 Ersatzmitglied)

10 Sitz des Gemeinderates

Der Sitz des Gemeinderates ist Lupfig.

11 Standort der Verwaltung

Der Standort der Verwaltung der neuen Gemeinde ist Lupfig (Sitz der Verwaltung der Vertragsgemeinde Lupfig).

12 Standort von Kindergarten, Schule

12.1 Der Kindergarten sowie die Unter- und Mittelstufen werden wie bisher in den einzelnen Ortsteilen geführt.

12.2 Der Besuch der Real- und Sekundarschule wird weiterhin durch die gemeinsame regionale Oberstufe „Regos“ geregelt.

13 Gemeinderätliche Kommissionen

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen soll der Gemeinderat der neuen Gemeinde auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortsteile achten.

14 Abstimmungslokale

Das Abstimmungslokal befindet sich im Gemeindehaus Lupfig. Im Ortsteil Scherz befindet sich ein Abstimmungsbriefkasten, der vor Abstimmungen/Wahlen regelmässig geleert wird.

15 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel im Ortsteil Lupfig statt. Die Sommerversammlung jedes ungeraden Jahres hat in der Turnhalle Scherz zu erfolgen.

16 Eigenwirtschaftsbetriebe / Werke

Die Wasserversorgung, die Entsorgung des Abwassers sowie das Kehrichtwesen werden zusammengeführt und vereinheitlicht. Da die Gebühren für die verschiedenen Leistungen in beiden Vertragsgemeinden noch unterschiedlich sind, werden diese einander bis spätestens 31. Dezember 2018 angeglichen.

17 Forstwesen

Die Bewirtschaftung des Scherzer Waldes soll durch den Forstbetrieb Birr-Lupfig erfolgen.

18 Werkhof

Das Einzugsgebiet des Werkhofes Lupfig ist auf den Ortsteil Scherz auszudehnen.

D WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

19 Wahl der Gemeindebehörden

- 19.1 Die Wahlen für die Behörden der neuen Gemeinde für die Amtsperiode 2018/2021 werden unter Koordination der Steuerungsgruppe gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 19.2 Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Vertragsgemeinde Lupfig übertragen.
- 19.3 Auf die Bildung von Wahlkreisen gemäss § 18 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes wird verzichtet.

20 Budget 2018 und Steuerfuss

- 20.1 Das Budget für das Jahr 2018 der neuen Gemeinde wird von der Steuerungsgruppe erarbeitet.
- 20.2 Das Budget und der Steuerfuss 2018 für die neue Gemeinde werden im 4. Quartal 2017 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden festgelegt.

21 Jahresrechnungen 2017

Die Jahresrechnungen 2017 der Vertragsgemeinden werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2018 durch die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde genehmigt.

E RECHTSNACHFOLGE

22 Übernahme der Rechte und Pflichten

Mit dem Zusammenschluss (somit auf 1. Januar 2018) tritt die neue Gemeinde in alle Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der Vertragsgemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

23 Personelles

- 23.1 Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Gemeinde per 01.01.2018 übernommen. Die Arbeitsplätze (abgesehen von ordentlichen Pensionierungen und Kündigungen der Arbeitnehmer) und die Besoldungen werden – mit Ausnahme der Fälle gemäss Absatz 2 – bis Ende 2019 garantiert.
- 23.2 Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Vertragsgemeinde das Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31.12.2017 zu beenden und der/dem Angestellten ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Arbeitsverhältnis in der neuen Gemeinde zu unterbreiten.

23.3 Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.

23.4 Die Steuerungsgruppe bestimmt eine einheitliche Pensionskassenlösung.

F ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

24 Grundsatz

Die Vertragsgemeinden behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages ihre Eigenständigkeit.

25 Zustandekommen des Vertrages

Gemäss § 6 GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig mit der mehrheitlichen Zustimmung der Stimmberechtigten an unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen in beiden Vertragsgemeinden, nach vorgängiger Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen sowie nach anschliessender Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau.

26 Neue Aufgaben, Investitionen

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden informieren sich gegenseitig über neue Aufgaben und Investitionen. Neue Aufgaben sowie Investitionen, die pro Einzelfall den Betrag von Fr. 150'000.00 überschreiten, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Gemeinderates des Vertragspartners. Das gleiche gilt für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 50'000.00 überschreiten.

27 Übernahmebilanz

Per 1. Januar 2018 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die, nach der Prüfung durch die Finanzkommission sowie der vorgeschriebenen externen Bilanzprüfung, durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde zu genehmigen ist.

28 Budget, Steuerfuss, Gebühren

Die jeweiligen Budgets und Steuerfüsse sowie die Höhe der Gebühren werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in der Steuerungsgruppe abgesprochen.

29 Personalfragen

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen nach Abschluss dieses Vertrags Neuanstellungen und ausserordentliche Beförderungen von Personal nur noch nach Absprache in der Steuerungsgruppe vor.

30 Gemeindeverträge und Versicherungen

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden prüfen die bestehenden Gemeindeverträge und Versicherungen und passen diese in gegenseitiger Absprache entsprechend an. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt.

31 Kommunale Erlasse

31.1 Nach der Annahme des Zusammenschlussvertrags und der Gemeindeordnung werden einzelne kommunale Erlasse (Verordnungen und Reglemente) überarbeitet und zusammengeführt.

31.2 Bis zum Inkrafttreten der einzelnen Erlasse der neuen Gemeinde behalten die entsprechenden Erlasse der Vertragsgemeinden innerhalb ihrer territorialen Grenzen Gültigkeit. Alle kommunalen Erlasse sind bis spätestens Ende 2019 anzupassen. Abweichende Bestimmungen in der Gemeindeordnung der neuen Gemeinde bleiben vorbehalten.

31.3 Die Bau- und Nutzungsordnung der Vertragsgemeinden sind bis spätestens Ende 2021 zu überarbeiten und zusammenzuführen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Bau- und Nutzungsordnung bleiben die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden innerhalb ihrer ursprünglichen territorialen Grenzen in Kraft.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

32 Verfahren bei Uneinigkeit

32.1 Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2017 die Leiterin der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Schiedsrichterin eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

32.2 Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2018 sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (Verwaltungsrechtspflegengesetz [VRPG], SAR 271.100) anwendbar.

33 Vertragsabweichungen

Änderungen an den Bestimmungen in diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde.

34 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsgemeinden sowie ein Exemplar für den Regierungsrat des Kantons Aargau zu Händen des Grossen Rates des Kantons Aargau.

35 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss lit. F umgehend in Kraft.

Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss, Gemeindeammann

Toni Bossard, Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT SCHERZ

Hans Vogel, Gemeindeammann

Michèle Bächli, Gemeindeschreiberin

Genehmigt an den Einwohnergemeindeversammlungen in Lupfig und Scherz am 10. Juni 2016.

Genehmigt durch die Stimmberechtigten an der Urne der Einwohnergemeinden Lupfig und Scherz am _____.

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom _____.